

SATZUNG DER STADT BARTH

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 6 FÜR DAS GEWERBEGEBIET "WIRTSCHAFTSHAFEN"



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2315), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.02.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gewerbegebiet "Wirtschaftshafen" auf der Fläche nördlich der Straße Teich, südlich des Barther Bodden, östlich des Schiffsanlegers und westlich des Wegs zur ehemaligen Bäckerei, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zielharkerklärung für die Festsetzungen, Kennzeichnungen und sonstigen Darstellungen des Ursprungsbebauungsplans, die nicht an der Änderung teilnehmen.

Gegenstand der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans sind nur die fertig oder in schwarzer Schrift oder Planchieren auf farbigen Untergrund vorgenommenen Festsetzungen auf dem 12.07.2005 bekannt gemachten Planfassung (außer den Flurstücksnummern und -bezeichnungen) entsprechend der neubestimmten Planzeichenerklärung.

Planchieren Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

Gewerbegebiete (§ 9 BauVO)

BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 8 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung

Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 8 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung

Graben

Sukzessionsfläche

naturlieberrige Grünfläche

WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 8 BauGB)

Wasserflächen

Zweckbestimmung: Hafen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strauchem und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB a und Abs. 8 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 8 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 10 Abs. 5 BauVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 8 BauGB)

vorhandene hochbauliche Anlage

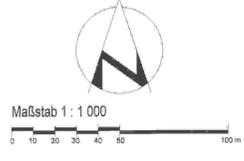
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)

III. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

empfohlene Straßenschnittlinie M 1:100

Schnitt A-A

Schnitt B-B



empfohlene Straßenschnittlinie M 1:100

Schnitt A-A

Schnitt B-B

empfohlene Stra